

Landratsamt Main-Tauber-Kreis – Untere Flurbereinigungsbehörde –

Wellenbergstraße 3 • 97941 Taubertschheim • Telefax (0 93 41) 82 - 54 00 • ☎ Vermittlung (0 93 41) 82 - 54 02



Main-Tauber-Kreis.de

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Großrinderfeld (Wald)

Main-Tauber-Kreis

Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung (Boden) (Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz) vom 28.09.2021

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Großrinderfeld (Wald) liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus

vom 27.09.2021. bis 12.10.2021 im Rathaus Großrinderfeld, während der üblichen Öffnungszeiten.

Ein Beauftragter des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- steht **am 05.10.2021 (vormittags) und am 07.10.2021 (nachmittags) im Rathaus in Großrinderfeld** für Einzelauskünfte nach **vorheriger Terminvereinbarung** zur Verfügung. Termine können unter 09341/82-5430 vereinbart werden.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung wird bestimmt auf

Dienstag, den 28.09.2021 um 18:00 Uhr in der Sporthalle in Großrinderfeld.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Ein Beauftragter des Landratsamts -untere Flurbereinigungsbehörde- wird im Anhörungstermin die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen. Die Einwendungen werden vom Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht mitgeteilt. Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die Ergebnisse der Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

1. gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb von 1 Monat Widerspruch erhoben werden kann,
2. die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für das ganze Flurbereinigungsgebiet gilt. Sie ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligte bindend.

Das zugestellte Verzeichnis der in das Flurbereinigungsgebiet eingebrachten Grundstücke ist zum Erläuterungs- und zum Anhörungstermin mitzubringen.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht erforderlich.

Die zum Zeitpunkt des Termins geltenden Corona-Vorgaben sind einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

gez. Hammerl, OVR

D.S.